

am Main, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/18, gestellt. Die Anlage soll im 4. Quartal 1995 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. September 1993 bis 26. Oktober 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im 4. Stock des Technischen Rathauses, roter Bauteil, Zimmer 426, Braubachstraße 15, 60275 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 27. September 1993 bis 9. November 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 27. September 1993 bis 9. November 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. Dezember 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 60275 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 26. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — FWH 160 h
StAnz. 38/1993 S. 2328

904

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst, 65926 Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, Werk Höchst, Postfach 80 03 20, 65926 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung Remazol Schwarz B und Erweiterung der Einstellkapazität für Flüssigmarken im Remazolfarben-Betrieb, Gebäude B 595, in Frankfurt am Main-Höchst, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/18, gestellt. Das Projekt soll nach Bescheiderteilung durchgeführt werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. September 1993 bis 26. Oktober 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im 4. Stock des Technischen Rathauses, roter Bauteil, Zimmer 426, Braubachstraße 15, 60275 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 27. September 1993 bis 9. November 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 27. September 1993 bis 9. November 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 21. Dezember 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 60275 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 31. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — FWH (77 j)
StAnz. 38/1993 S. 2329

905

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, 65933 Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, 65933 Frankfurt am Main, hat für die Sigri Great Lakes Carbon GmbH, Wiesbaden (Betreiber) Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Formgebungsanlage für Kohlenstoffformkörper auf dem Werks Gelände der Hoechst AG, Werk Griesheim, in Frankfurt-Griesheim, Gemarkung Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/8, gestellt. Beantragt wird im wesentlichen die vorhandene Mischerei als Bestandteil der Formgebungsanlage durch eine neue Mischanlage mit neuer Abluftreinigung zu ersetzen. Die geänderte Anlage soll im I. Quartal 1996 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.7 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. September 1993 bis 26. Oktober 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im 4. Stock des Technischen Rathauses, roter Bauteil, Zimmer 426, Braubachstraße 15, 60275 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 27. September 1993 bis 9. November 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 27. September 1993 bis 9. November 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 16. Dezember 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 60275 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 31. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Sigri (53)
StAnz. 38/1993 S. 2329

906

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohmaue/Igelsrain“ vom 30. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetz-

zes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teile der Ohmaue sowie angrenzende Wald- und Wiesenflächen zwischen Niedergemünden und Homberg (Ohm) werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ohmaue/Igelsrain“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Der Hellenwald“, „Die Hellenwiese“, „Die Kaiserseck“, „Die Hirzbiegen“, „Die Ohm“, „Auf dem Hellen Morgen“, „Die Bornwiese“, „Die Sauwiese“, „Die Sumpfwiese“, „Kaisershecke“, „Der Lange Dicknetsacker“, „Das Mauserackerchen“, „Der Beuerbergsacker“, „Der große Mühlacker“, „Zwischen der Ohm und der Mühlbach“, „Zwischen dem Mühlgraben und dem Mühlacker“, „Der Bornacker“, „Der Forstacker“, „Mühlgraben“, „Die Au“, „In der Wolfskehl“, „Im Dicknet“, „Die unterste Au“, „Der Igelsrain“ und „Die Wieseninsel“ in den Gemarkungen Homberg und Bleidenrod, Stadt Homberg, und

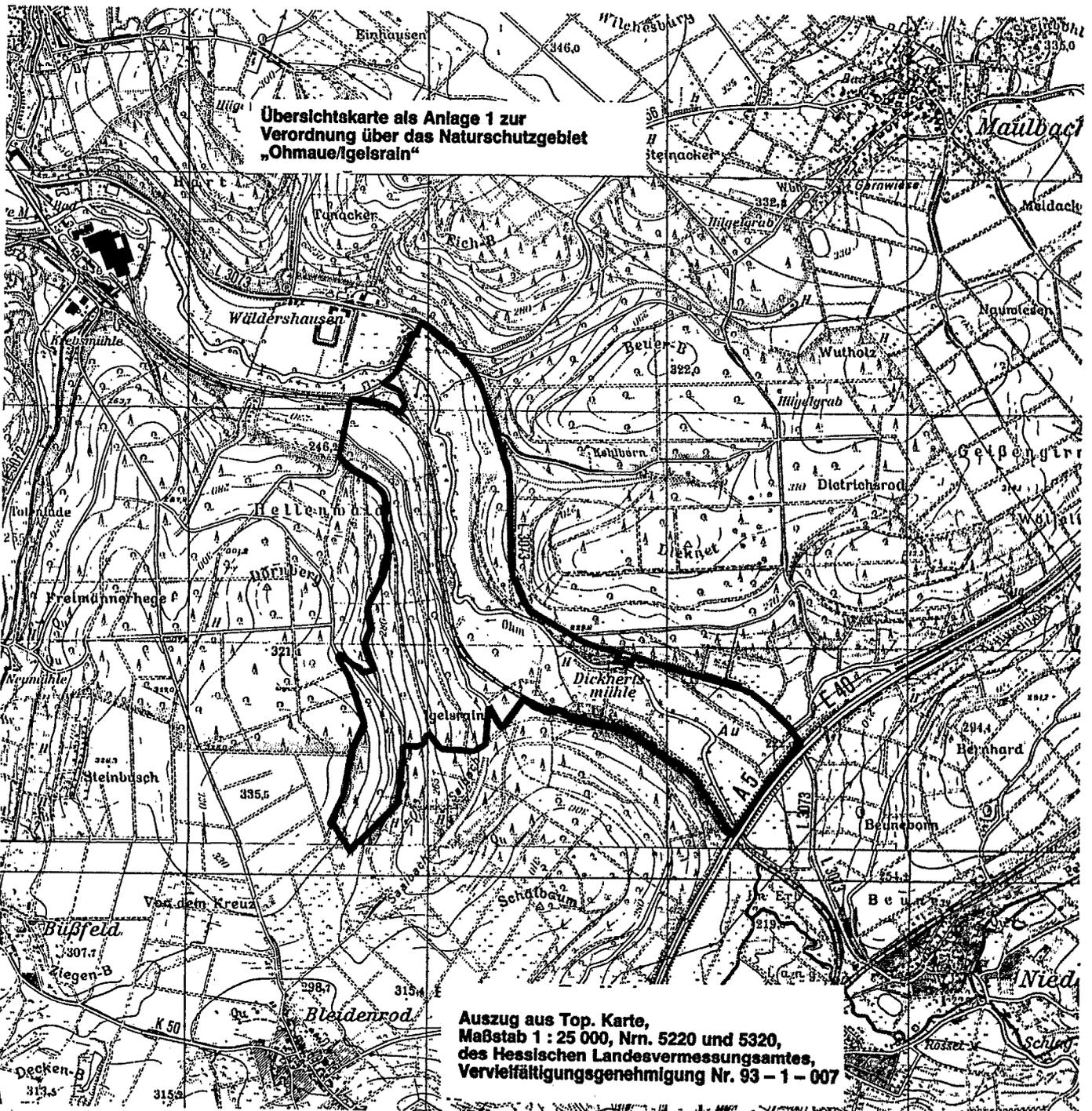
der Gemarkung Niedergemünden, Gemeinde Gemünden (Felda), im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 145,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

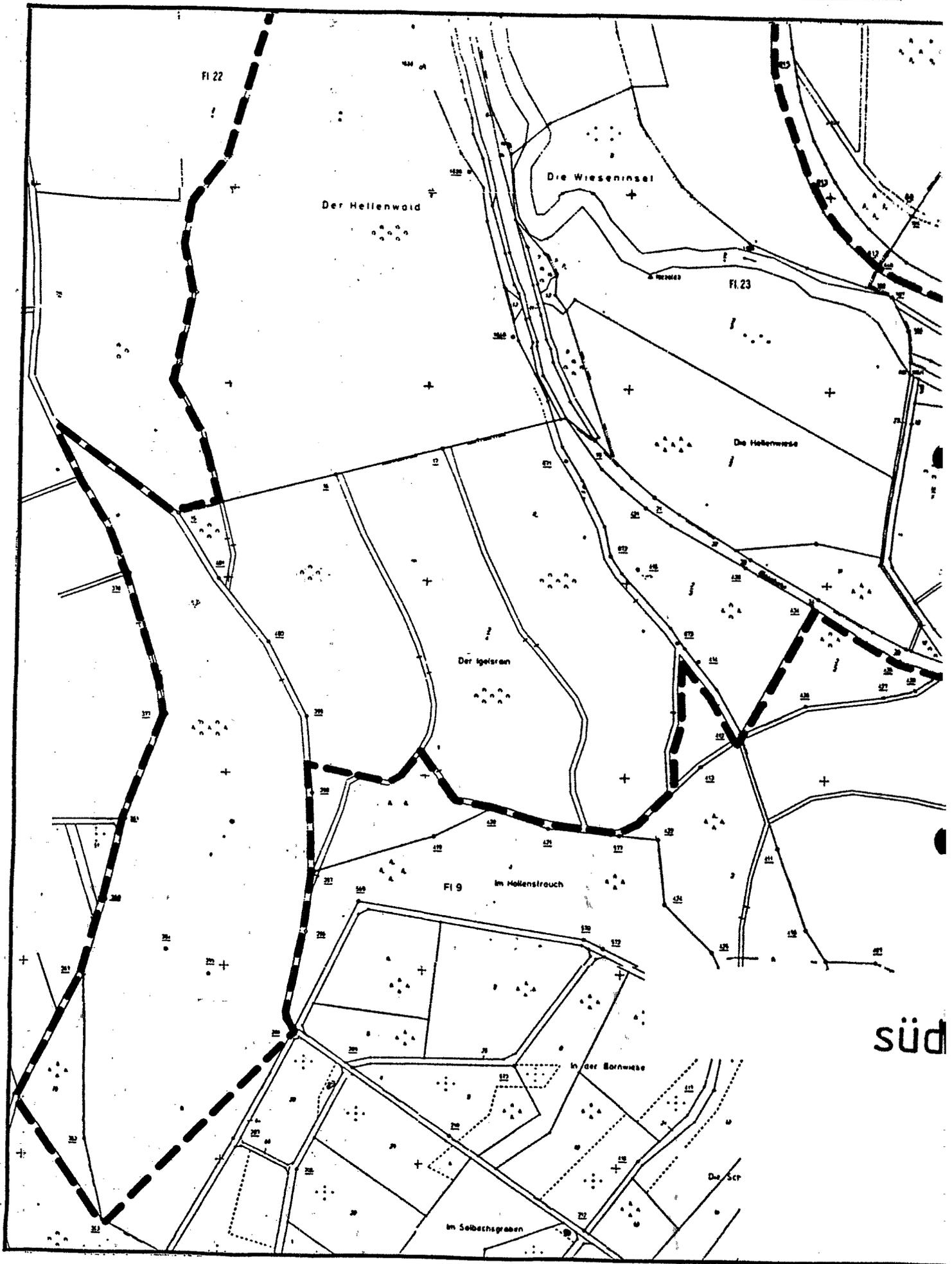
§ 2

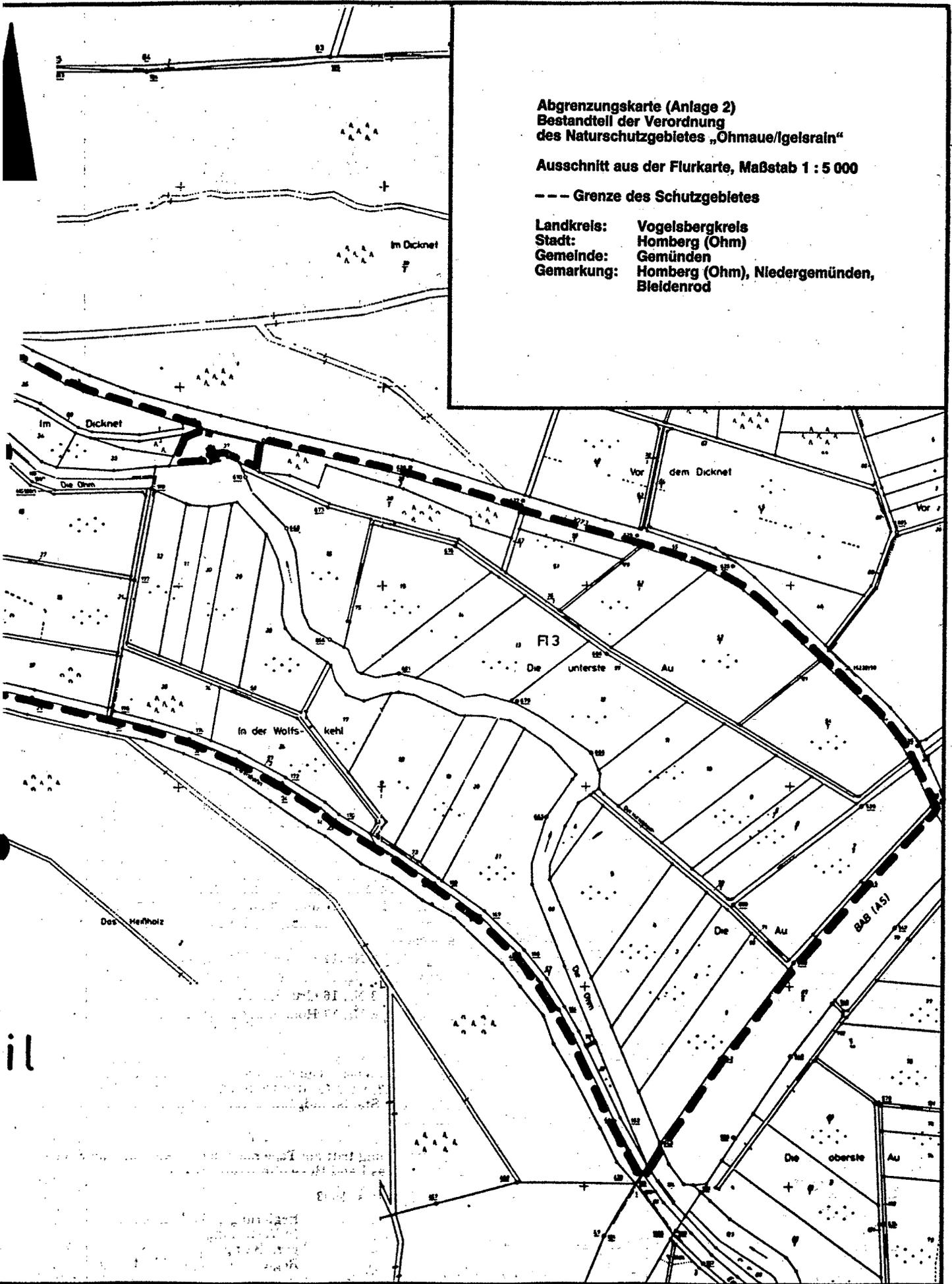
Zweck der Ausweisung ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Auenbereichs der Ohm einschließlich der angrenzenden bewaldeten Talhänge mit einem vielgestaltigen Mosaik landschaftstypischer einander ergänzender Biotopelemente mit anspruchsvollen und gefährdeten Arten und entsprechend positiven Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet dient darüber hinaus der wissenschaftlichen Forschung.



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohmaue/Igelsrain“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5220 und 5320, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007





**Abgrenzungskarte (Anlage 2)
Bestandteil der Verordnung
des Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

**Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Homberg (Ohm)
Gemeinde: Gemünden
Gemarkung: Homberg (Ohm), Niedergemünden,
Bleidenrod**

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern sowie Ablagerungen vorzunehmen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Drachen steigen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen;
17. das Lagern von Holz entlang der Waldwege in und um Abteilung 911 B sowie außerhalb der befestigten Waldwege und Holzlagerplätze.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich einer Nachbeweidung ab dem 15. August mit Rindern mit max. 1 Großvieheinheit pro ha im Mindestabstand von 5 m zu den Gewässern, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd von Grünlandflächen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz,
 - b) die natürliche Verjüngung des bachbegleitenden Erlen-Mischwaldes, unter Erhaltung eines hohen Anteils starker Überhälter,
 - c) die kurzfristige Entnahme der Nadelgehölze im Auenbereich,
 - d) die mittelfristige Umwandlung der Nadelholz- und Pappebestände in naturnahen Laubmischwald;
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, jedoch ohne Sohlenvertiefung der Gräben im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
6. die Ausübung der Angelfischerei am nördlichen bzw. östlichen Ohmufer in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März durch maximal drei Angler in der Gemarkung Niedergemünden und maximal vier Angler in der Gemarkung Homberg (Ohm), ohne Einsetzen von Fischen, auf der Grundlage jährlicher Erlaubnisscheine, welche im Rahmen des Pachtvertrages auszugeben sind;
7. die Handlungen und Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert oder Ablagerungen vornimmt;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Drachen steigen oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Holz in der bezeichneten Art ablagert.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“ vom 10. Juni 1992 (StAnz. S. 1523) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie für die Staatswaldgebiete östlich der Landesstraße 3073 aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 30. August 1993

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 38/1993 S. 2329